

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON MITTE FEBRUAR BIS MITTE APRIL 2021

WEBINAR „Prävention bringt's – Was schlechte Arbeitsbedingungen kosten“

Termin 24. Februar 2021, 9 bis 10:30 Uhr
Anmeldeschluss 1. Dezember 2020

SEMINAR „Da geht es manchmal ganz schön zu!“

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrates bei Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz
Termin 3. März 2021, 9 bis 17 Uhr
Anmeldeschluss 20. Jänner 2021

SEMINAR „Partnerin Arbeitsinspektion“

Strategien und Handlungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit von Betriebsräten/-innen und Arbeitsinspektoren/-innen
Termin 7. April 2021, 8:30 bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss 24. Februar 2021

SEMINAR „Arbeitszeit im Spannungsfeld“

Beschäftigte zwischen Freiwilligkeit, kollegialem Teamgeist und Loyalität dem Arbeitgeber gegenüber
Termin 14. April 2021, 9 bis 17 Uhr
Anmeldeschluss 3. März 2021

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail anmeldung.jaegermayrhof@akooe.at

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer XX/2021, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0
Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
ooe.arbeiterkammer.at

Laut Statistik Austria rauchen 20,6 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher über 15 Jahren täglich. Männer (23,5 Prozent) etwas häufiger als Frauen (17,8 Prozent). Weitere sechs Prozent rauchen gelegentlich. Somit ist Rauchen nach wie vor eine weit verbreitete Gesundheitsbelastung.



NICHTRAUCHERSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Tabakrauch gefährdet nicht nur die Raucherinnen und Raucher selbst, sondern auch andere Menschen, die dem Rauch ausgesetzt sind. An den negativen Folgen des Passivrauchens besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein Zweifel. Da in der Arbeitswelt Raucher/-innen und Nichtraucher/-innen zwangsläufig aufeinandertreffen, ist der „blaue Dunst“ auch dort ein Dauerthema. Während manche Beschäftigte besser vor Passivrauch geschützt werden möchten, fordern andere ihr Selbstbestimmungsrecht ein.

Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte/-innen befinden sich hier oftmals in der Zwickmühle. Wie kann man das Recht der einen Gruppe durchsetzen, ohne das Recht der anderen zu beschneiden? Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gibt jedenfalls einen klaren Rahmen vor, an dem sich betriebliche Akteure/-innen gut orientieren können. Gesundheitsschutz und ein gutes Betriebsklima lassen sich so vereinbaren.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT



Der Gesetzgeber hat im Tabak und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) zahlreiche Vorgaben zum Rauchen an öffentlichen Orten erlassen. Diese haben teilweise auch Auswirkungen auf die Arbeitswelt. So gilt beispielsweise das Rauchverbot in der Gastronomie nicht nur für Gäste, sondern auch für die dortigen Mitarbeiter/-innen. Auch wenn das Rauchen nicht generell verboten ist, hat der Schutz der Nichtraucher/-innen im Gesetz grundsätzlich Vorrang.

Ergänzend hat der Gesetzgeber noch Vorgaben im Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz festgelegt (§ 30 ASchG). Nichtraucher/-innen sind vor den Einwirkungen des Tabakrauchs zu schützen. Dieser Schutz muss vom Arbeitgeber gewährleistet werden. Betriebsinhaber oder Führungskräfte müssen also aktiv darauf schauen, das Schutzziel zu erreichen und sich nicht etwa darauf beschränken, dass die Belegschaft untereinander eine Vereinbarung zum Rauchverhalten trifft.

Das sagt der Gesetzgeber



Neben klassischen Tabakerzeugnissen wie Zigaretten oder Zigarren sind von den gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherschutz auch sämtliche verwandte Erzeugnisse erfasst. Dazu gehören beispielsweise Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten oder Dampfer, sowie auch nikotinfreie Produkte.

Wo ist Rauchen erlaubt?

In Gebäuden von Arbeitsstätten ist das Rauchen verboten, sobald eine Nichtraucherin/ein Nichtraucher dort beschäftigt ist. Das Rauchverbot gilt natürlich nicht nur für Beschäftigte, sondern auch für Arbeitgeber oder betriebsfremde Personen. Es ist jedoch möglich, dass der Arbeitgeber einzelne Räume einrichtet, in denen das Rauchen gestattet ist.

Bei diesen Raucherräumen darf es sich jedoch keinesfalls um Arbeitsräume handeln. Auch Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume dürfen nicht als Raucherräume genutzt werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Rauch nicht in die Gebäudebereiche vordringt, für die das Rauchverbot gilt. Statt Raucherräumen (oder zusätzlich dazu) können auch Raucherbereiche im Freien festgelegt werden.

Der Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, den Nichtraucherschutz zu gewährleisten, ein generelles Rauchverbot im Betrieb – ohne weitere gesetzliche Verpflichtung oder sachliche Rechtfertigung – ist aber in der Regel nicht gerechtfertigt. Erlässt der Arbeitgeber mittels Weisung ein allgemeines Rauchverbot im Betrieb, kann der Betriebsrat eine generelle Regelung zur Frage der Zulässigkeit des Rauchens im Betrieb über die Schlichtungsstelle erzwingen.

Ganz generell sollten in einer Betriebsvereinbarung Regelungen zum Rauchverhalten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festgelegt werden. Wenn aufgrund der Betriebsart die Notwendigkeit eines Rauchverbotes gegeben ist (z.B. wegen Brand- oder Explosionsgefahr), kann dies natürlich für die betroffenen Bereiche verhängt werden.



TIPP: Raucherbereiche im Freien sollten vom Arbeitgeber gut gestaltet werden. Überdachungen und Windschutz sind empfehlenswert, um Erkältungen und Krankenstände zu vermeiden. Aschenbecher dürfen nicht gleichzeitig als Mistkübel benutzt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Die regelmäßige Entleerung der Aschenbecher sowie die Gewährleistung von Sauberkeit des Raucherplatzes sorgen dafür, dass Raucher/-innen die vorgesehenen Plätze nutzen und nicht in andere Bereiche ausweichen – was unerwünscht ist.

Arbeitsplatzevaluierung

Wie alle Themen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, muss auch der Nichtraucherschutz in der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigt werden. Unter Einbeziehung von Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizin sollten beispielsweise folgende Punkte festgelegt werden:

- ▶ Raucherbereiche
- ▶ Maßnahmen, die verhindern, dass Rauch in Nichtraucherbereiche vordringt
- ▶ Brandschutz

Gesundheitsförderung

Besser als jedes Rauchverbot wirkt die grundsätzliche Rauchentwöhnung. Im Rahmen von betrieblicher Gesundheitsförderung können hier Angebote gesetzt werden. Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte/-innen sollten bei derartigen Projekten jedenfalls miteinbezogen werden.

Dabei soll nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Verhältnisse geachtet werden. Natürlich muss man auch aufhören wollen. Aber Rauchen dient den Konsumenten/-innen oft zur Stressbewältigung. Nichtraucherseminare bleiben oft wirkungslos, wenn nicht auch die Mitauslöser auf betrieblicher Ebene betrachtet werden. Wenn Stress und psychische Belastungen abgebaut werden, unterstützt dies die Raucher/-innen dabei, die Kraft aufzubringen, um ihre Sucht zu besiegen.



NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.



+43 (0)50 6906-2323

E-Mail: kbi@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

NICHTRAUCHERSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ



Rauchen in der Arbeitsstätte ist nur in dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.



Das Rauchverbot umfasst auch elektronische Zigaretten und nikotinfreie Erzeugnisse.



Arbeitgeber müssen Raucherräume oder Rauchplätze im Freien festlegen.

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

AK
Oberösterreich